

Amtliche Bekanntmachungen

Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 24. Juni 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 21. Juni 2013 die folgende Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Präambel

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Sächsischen Landesärztekammer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regelungen der Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer finden auf die Sächsische Ärzteversorgung (Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer) keine Anwendung.

§ 1

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Haushaltsführung der Sächsischen Landesärztekammer. Er ermächtigt die Sächsische Landesärztekammer, Aufwendungen zu leisten und Investitionen zu tätigen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Wirtschaftsplan muss alle im Haushaltsjahr voraussichtlich

- zu erwartenden Erträge
- anfallenden Aufwendungen und
- Investitionen

enthalten, die zur Aufgabenerfüllung der Sächsischen Landesärztekammer notwendig sind.

(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus:

- dem Erfolgsplan,
- dem Finanzplan mit Investitionsplan und
- dem Stellenplan.

(4) Im Erfolgsplan sind alle in einem Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen. Er ist in Erträgen und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen sowie Ergebnisvorträgen auszugleichen. Er ist gemäß Anlage 1 zu gliedern.

(5) Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen. Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen sind kenntlich zu machen. Dieselben Aufwendungen sollen nicht bei verschiedenen Konten veranschlagt werden.

(6) Der Finanzplan enthält den notwendigen und finanzierbaren Bedarf des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel. Er ist gemäß Anlage 2 zu gliedern. Ihm ist

eine jährliche Investitionsplanung für einen fünfjährigen Planungszeitraum zugrunde zu legen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und die neuen Maßnahmen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben.

(7) Der Stellenplan weist die im Haushaltsjahr erforderlichen Planstellen mit Funktionsbezeichnungen und Entgeltgruppen der Beschäftigten aus. Zusätzlich ist für die einzelnen Entgeltgruppen die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr sowie die am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen anzugeben. Stellen von Teilhaushalten sind gesondert auszuweisen.

(8) Für Teilbereiche der Sächsischen Landesärztekammer können Teilpläne erstellt werden, wenn die Summe der Erträge oder Aufwendungen erheblich ist. Diese Gesamterträge und -aufwendungen des Teilplanes sind in den Wirtschaftsplan aufzunehmen.

§ 2

Aufstellung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Ausschuss Finanzen berät den Vorstand dabei und schlägt insbesondere die Höhe der Beiträge vor. Das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kammerversammlung beschließt vor Beginn des Haushaltsjahres über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

(3) Der von der Kammerversammlung beschlossene Erfolgsplan ist im Ärzteblatt Sachsen bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan mit Anlagen ist nach der Bekanntmachung gemäß Satz 1 an zwei aufeinanderfolgenden Wochen zur Einsicht für die Kammermitglieder in der Hauptgeschäftsstelle auszulegen.

(5) Der Wirtschaftsplan ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(6) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt, so dürfen Aufwendungen nur in der Höhe getätigt werden, zu denen die Sächsische Landesärztekammer rechtlich verpflichtet ist bzw. die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind.

§ 3

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Erträge, insbesondere aus Beiträgen und Gebühren, sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Ausnahmen sind nach Prüfung des Einzelfalles aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes möglich.

Geplante Aufwendungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

(2) Innerhalb eines Titels sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn sie unvorhergesehen sind und ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushalt nicht rechtzeitig herbeigeführt oder der Aufwand bis zum nächsten Wirtschaftsplan nicht zurückgestellt werden kann.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der Einwilligung des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer. Sie darf bei Aufwendungen, die 10 % des Gesamtbetrages des Wirtschaftsplanes übersteigen, nur im Falle eines unvorhergesehenen

und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Sie müssen durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen gedeckt sein, hilfsweise durch die Betriebsmittelrücklage bis zu einer Höhe von 10 % derselben. Darüber hinausgehende Titelüberschreitungen bedürfen der Zustimmung der Kammerversammlung. Satz 1 gilt bei Investitionen entsprechend. Titelüberschreitungen gelten mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Kammerversammlung als endgültig genehmigt.

(4) Vermögensgegenstände (einschließlich Grundstücke) sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer in absehbarer Zeit erforderlich sind. Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Sächsischen Landesärztekammer in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

(5) Eine Betriebsmittelrücklage ist zu bilden. Sie dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten (Kassenverstärkungsrücklage), der Finanzierung von Fehlbeträgen sowie nicht vorhersehbaren Aufwendungen und der Abdeckung von Ertragsrisiken. Die Betriebsmittelrücklage soll 60 % des im letzten Jahresabschluss festgestellten Haushaltsvolumens ohne Abschreibungen der Sächsischen Landesärztekammer betragen. Zuführungen erfolgen nach Beschluss der Kammerversammlung.

(6) Der Überschuss oder der Fehlbetrag eines Jahres ist der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den tatsächlichen Aufwendungen. Der Ergebnisvortrag ist der Überschuss bzw. Fehlbetrag eines Jahres zuzüglich der Entnahme aus Rücklagen bzw. abzüglich der Zuführung zu Rücklagen sowie eines ggf. aus dem Vorjahr bestehenden Überschuss- oder Fehlbetragsvortrages.

(7) Jahresüberschüsse können nach Beschluss der Kammerversammlung für die Einstellung in zweckgebundene Rücklagen verwendet werden. Diese sind im Maße der in Anspruch genommenen Aufwendungen bzw. beim Wegfall des Zweckes aufzulösen und ertragswirksam dem Haushalt zuzuführen. Über eine darüber hinausgehende Auflösung oder Entnahme aus Rücklagen entscheidet die Kammerversammlung.

(8) Ergibt die Rechnungslegung nach Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage einen Bilanzverlust, so ist dieser in den nächsten festzustellenden Wirtschaftsplan einzustellen. Ein nach Zuführung in die Rücklagen verbleibender Bilanzgewinn ist in den nächsten festzustellenden Wirtschaftsplan einzustellen.

§ 4

Kassenwesen

(1) Dem Ausschuss Finanzen obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

(2) Die Sächsische Landesärztekammer richtet ein angemessenes Internes Kontrollsystem ein. Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen werden in erforderlichem Umfang durchgeführt.

(3) Die Geschäftsführung hat dem Vorstand und dem Ausschuss Finanzen mindestens vierteljährlich über den Stand der Inanspruchnahme des Erfolgsplanes und einmal jährlich über den Stand der Inanspruchnahme des Investitionsplanes zu berichten.

(3) Der Vorstand legt fest, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.

(4) Der für die Konten zur Zeichnung berechtigte Personenkreis wird durch den Vorstand bestimmt. Unterschriftsbefugt sind jeweils zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam. Nähere Regelungen hierzu beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen.

(5) Zahlungen dürfen nur aufgrund der schriftlichen Anordnung der dazu vom Vorstand bestimmten Berechtigten angenommen oder geleistet werden. Nähere Regelungen hierzu beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Buchführung hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung gemäß §§ 238 ff. HGB zu erfolgen.

(2) Der Jahresabschluss ist in den ersten sechs Monaten des folgenden Haushaltsjahres gemäß der §§ 238 ff. HGB zu erstellen. Er besteht aus der Bilanz, die gemäß Anlage 3 gegliedert ist, sowie der Gewinn und Verlustrechnung entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes gemäß Anlage 1, ggf. Teilrechnungen und Anhang. Beizufügen ist ein Lagebericht.

(3) Der Jahresabschluss hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sächsischen Landesärztekammer zu vermitteln.

§ 6

Prüfung des Jahresabschlusses und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

(1) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Kammerversammlung beschließt jährlich über die Bestellung des Prüfers.

(2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung gemäß § 317 HGB zu prüfen. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften der Sächsischen Haushaltsordnung und des Sächsischen Heilberufekammergesetzes, die Hauptsatzung, die Haushalts- und Kassenordnung und weitere finanzbezogene Satzungen der Sächsischen Landesärztekammer sowie die handelsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung i. S. v. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) obliegt dem Ausschuss Finanzen, der sich dazu des nach Absatz 1 bestellten Prüfers bedienen kann. Vorstand und Finanzausschuss legen einen jährlichen Prüfungsschwerpunkt entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG fest.

(4) Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers und sonstige Prüfungsberichte sind dem Vorstand und dem Ausschuss Finanzen vorzulegen. Enthält ein Prüfungsbericht wesentliche Beanstandungen, ist dies der Kammerversammlung mitzuteilen.

§ 7 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands

(1) Die Kammerversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes der Sächsischen Landesärztekammer auf der Grundlage des Jahresabschlusses (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 SächsHKaG).

(2) Der durch die Kammerversammlung bestätigte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde und dem Sächsischen Rechnungshof vorzulegen.

(3) Jedes Kammermitglied hat die Möglichkeit, in der Hauptgeschäftsstelle nach der Entlastung des Vorstandes durch die Kammerversammlung in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Einsicht zu nehmen. Darüber ist im Ärzteblatt Sachsen zu informieren. Mit Einwendungen eines Kammermitglieds hat sich der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen zu befassen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 11. Oktober 1995 außer Kraft.

Anlagen
Gliederung Erfolgsplan
Gliederung Finanzplan
Gliederung Bilanz

Dresden, 21. Juni 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze Präsident	Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud Schriftführer
---	---

Die vorstehende Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 24. Juni 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Anlage 1 Gliederung Erfolgsplan

- Erträge
- I. Kammerbeiträge
 - II. Beiträge und sonstige Erträge zum Fonds Sächs. Ärztehilfe
 - III. Gebühren
 - IV. Kapitalerträge
 - V. Sonstige Erträge
- Summe der Erträge
- VI. Jahresfehlbetrag
 - VII. Entnahme aus Rücklagen
 - VIII. Überschussvortrag/Bilanzverlust

Aufwendungen

- I. Personalaufwendungen
 - II. Aufwand für Selbstverwaltung
 - III. Sachaufwand
 - IV. Abschreibungen
- Summe der Aufwendungen
- V. Jahresüberschuss
 - VI. Zuführung Rücklagen
 - VII. Überschussvortrag/Bilanzgewinn

Anlage 2 Gliederung Finanzplan

Voraussichtlicher Finanzmittelbestand per 1. Januar des Wirtschaftsjahres

- + Einzahlungen ¹⁾
- Kammerbeiträge
 - Beiträge zum Fonds Sächsische Ärztehilfe
 - Gebühren
 - Zinsen, realisierte Kursgewinne
 - Sonstige Einzahlungen (u. a. Darlehensrückzahlungen)
- + Auszahlungen ¹⁾
- Personalauszahlungen
 - Versorgungsauszahlungen
 - Auszahlungen für Selbstverwaltung einschließlich Zahlung von Übergangsschädigung
 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Gewährung von Darlehen
 - Sonstige Auszahlungen

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

- + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträge
+ Einzahlungen aus der Veränderung von Vermögensgegenständen
./. Auszahlungen für Investitionen

Saldo aus Investitionstätigkeit

- + Einzahlungen aus der Kreditaufnahme für Investitionen
./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen

Saldo aus der Finanzierungstätigkeit

- + Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven
(Entnahme und Auflösung von Rücklagen)
./. Auszahlungen an Liquiditätsreserven (Bildung von Rücklagen)

Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven

Voraussichtlicher Finanzmittelbestand zum Ende des Wirtschaftsjahres

¹⁾ Die geplanten Einzahlungen/Auszahlungen entsprechen den Erträgen bzw. Aufwendungen des Erfolgsplanes, da kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten sowie kurzfristige Rückstellungen zum Jahresende im Wesentlichen im Vergleich zum Vorjahr unverändert sind.

Anlage 3 Gliederung Bilanz

Aktiva

- A. Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 2. Anzahlungen auf Software
 - II. Sachanlagen
 1. Grundstücke und Bauten
 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
 3. Anzahlungen auf Sachanlagen
 - III. Finanzanlagen
 1. Wertpapiere des Anlagevermögens
 2. Festgelder
- B. Umlaufvermögen
- I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 1. Forderungen
 - a) Forderungen gegen Kammermitglieder
 - b) Forderungen gegen sonstige Leistungsempfänger
 2. Forderungen gegen Untergliederungen der Sächsischen Landesärztekammer
 3. Sonstige Vermögensgegenstände
 - II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
- C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva

- A. Eigenkapital
- I. Rücklagen
 - II. Überschussvortrag/Verlustvortrag
 - III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- B. Sonderposten mit Rücklageanteil
- C. Rückstellungen
1. Rückstellungen für Übergangsschädigung
 2. Rückstellung für Pensionen
 3. Sonstige Rückstellungen
- D. Fonds
- Fonds der Sächsischen Ärztehilfe
- E. Verbindlichkeiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kammermitgliedern
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Untergliederungen der Sächsischen Landesärztekammer
 3. Sonstige Verbindlichkeiten
davon aus Steuern
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
- F. Rechnungsabgrenzungsposten

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern

Vom 24. Juni 2013

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30. November 2009 (ÄBS S. 629) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 21. Juni 2013 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 18. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 3 wird die Angabe „770,00 EUR“ durch die Angabe „1.535,00 EUR“ ersetzt.
2. In § 6 werden die Wörter „Einnahmen des Haushaltsplanes“ durch die Wörter „Erträge des Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Dresden, 21. Juni 2013

Prof. Dr. med. habil.
Jan Schulze
Präsident

Dr. med.
Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 24. Juni 2013

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident